

# Verfahrensvermerke I

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt am ..... diese 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Samtgemeinde Harpstedt, .....  
(SIEGEL)  
Bürgermeister

## Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss Harpstedt hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Harpstedt, .....  
Bürgermeister

## Veröffentlichung

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 dem Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden vom 15.06.2026 bis 14.07.2026 im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die zu veröffentlichenden Unterlagen sind unter [www.harpstedt.de/index.php/verwaltung/bau-planung/bauleitpläne](http://www.harpstedt.de/index.php/verwaltung/bau-planung/bauleitpläne) sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich. Zusätzlich lagen sie im gleichen Zeitraum im Rathaus der Samtgemeinde Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Harpstedt, .....  
Bürgermeister

## Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat nach Prüfung der Stellungnahmen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Harpstedt, .....  
Bürgermeister

## Ausfertigung

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Harpstedt wird hiermit ausfertigt. Sie stimmt mit dem Willen des Rates der Samtgemeinde Harpstedt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Harpstedt, .....  
Bürgermeister

# Verfahrensvermerke II

## Genehmigung

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom ..... unter den Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile genehmigt (§ 6 BauGB ).

Wildeshausen, .....  
(SIEGEL)  
Unterschrift / im Auftrag

## Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Der Flächennutzungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat

## Inkrafttreten

Die Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am ..... im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Samtgemeinde Harpstedt,  
(SIEGEL)  
Bürgermeister

## Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 214 und 215 BauGB)

Samtgemeinde Harpstedt, .....  
(SIEGEL)  
Bürgermeister

## Plangrundlage

Karte:  
ALK, Maßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:5000)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2025  
Herausgebervermerk:  
© GeoBasis-DE/LGLN (2025)

## Planverfasser

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Oldenburg,  
.....  
Planverfasser

# Planzeichnung



# Planzeichenerklärung

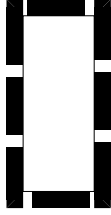
gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung



Sonderbauflächen, Lebensmittelhandel

Sonstige Planzeichen



Grenze des Geltungsbereiches (Änderungsbereich)

# Rechtsgrundlagen / Hinweise

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist.

**Baunutzungsverordnung (BaunVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

**Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) geändert worden ist.

**Archäologische Bodenfunde** - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäße, Scherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG) und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des NDSchG).

**Altlasten** - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Oldenburg zu benachrichtigen.

**Leitungsbetreiber** – Die Schutzbestimmungen der Leitungsträger sind zu beachten. Es sind frühzeitig vor Baubeginn Abstimmungen mit den Leitungsträgern herbeizuführen.

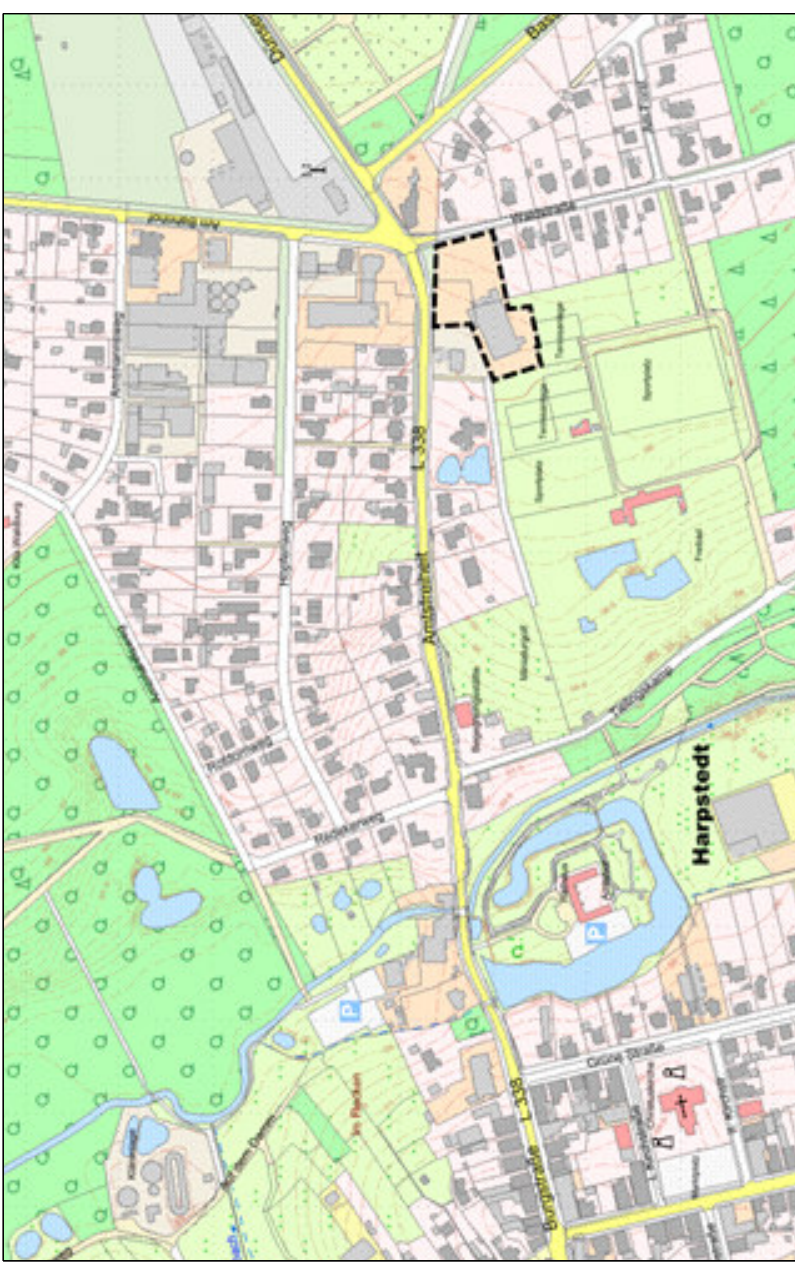
**Kampfmittel** – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, die Samtgemeindeverwaltung Harpstedt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.

# Nachrichtliche Übernahme

**Bergbau** – Das Plangebiet liegt innerhalb des Erlaubnisfeldes Harpstedt (Flächennummer 13783). Angegebener Bodenschutz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechteinhaber ist die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG. Die Laufzeit der Berechtigung endet 30.06.2025

# Übersichtsplan

Anlage 1 zu BV SG 049/2026

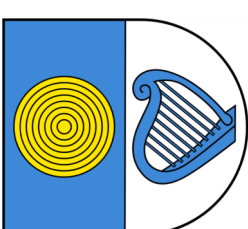


Kartengrundlage: LGLN 2024

# 24. Änderung des Flächennutzungsplans

Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54  
"Sondergebiet Einzelhandel Harpstedt Ost"

Samtgemeinde Harpstedt  
Landkreis Oldenburg



Im Auftrag:  
**P3...**  
P3 Planungsteam GbR mbH  
Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg  
Fon: 0441 / 74 210 / info@p3-plan-partner.de  
Stand: 07/2026  
Fassung für den Feststellungsbeschluss